

An unsere Leser!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Bürgerin**

Band (Jahr): - **(1916)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-320104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die Bürgerin

Herausgegeben vom Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten.

„Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes.“

Art. 2 der Staatsverfassung des Kantons Bern.

Zentralstelle des Aktionskomitees: Laupenstrasse 53. — Telephon Nr. 36.10.
Sprechstunde täglich vormittags 11—12 Uhr.

An unsere Leser!

Wer heutzutage auf die Öffentlichkeit Einfluß gewinnen will, muß sich des Mittels der Presse bedienen. Deshalb hat sich das „Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten“ entschlossen, ein eigenes Organ herauszugeben. Die Wünsche und Forderungen dieses Komitees sollen darin zum Ausdruck gebracht und einem weitem Publikum zugänglich gemacht werden. Ferner bringt „Die Bürgerin“ ein Verzeichnis der Vorträge über „Das neue Gemeindegesetz und die Frauen“ in Stadt und Land und orientierende Besprechungen dieser Vorträge. Sie erscheint nicht regelmäßig, sondern nur, wenn das Bedürfnis es erheischt. „Die Bürgerin“ tappt nicht mit unsichern Schritten in ein Neuland hinein, sondern geht ruhig eine schon heimische Straße und hofft, auf ihrem Wege viele neue Freunde zu gewinnen.

Das neue Gemeindegesetz und die Frauen.

Zum erstenmal im Kanton Bern treten die Frauen vor die Öffentlichkeit, vor das ganze Volk, um Stellung zu nehmen zu einem neuen Gesetz, damit es auch ihren Wünschen und Forderungen gerecht werde. Sie tun dies im vollen Bewußtsein der Schwierigkeiten und Vorurteile, die ihnen entgegengetreten werden, aber auch im Bewußtsein ihres Rechtes. Dies verleiht ihnen den Mut und die Kraft, ihre Werbearbeit ruhig und ohne Leidenschaft, aber mit Ueberzeugung und Begeisterung zu beginnen.

Wenn je, so ist jetzt für die Frauen der Augenblick zum Handeln gekommen. Der Krieg hat manche Erkenntnis rasch gereift und manches falsche Ideal plötzlich zerstört. Inmitten der Trümmer politischer Weisheit regen sich die Keime einer neuen Zeit, die aller lebendigen Kräfte bedarf. Darum ist es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Frauen, Hand zu bieten zu dem Bau der Zukunftswerke. Ein solches Zukunftswerk, das allen gilt und alle betrifft, Bürger und Bürgerinnen unseres Kantons, ist das neue Gemeindegesetz.

Sein Entstehen reicht zurück in die Tage vor dem Kriege.

Damals glaubte man, es sei schon ein großer Schritt vorwärts, wenn man den Frauen ein Mitspracherecht einräume auf drei Gebieten, die von Alters her in ihre besondere Interessensphäre gehörten, und auf denen ihre Mitwirkung und Anteilnahme selbstverständlich war. Man nahm in den Entwurf zum neuen Gemeindegesetz die Wählbarkeit der Frauen in Schul- und Armenbehörden auf und wollte ihnen das aktive kirchliche Stimmrecht einräumen.

Diesen Frühling begann der Große Rat die erste Lesung des Gesetzes. Inzwischen aber hatte sich das Rad der Zeit gewaltig gedreht, und es wurde eine Forderung zugunsten der Frauen laut, die alles Bisherige überholte. Bei Beratung von Art. 7, der das Stimmrecht der Gemeindebürger festlegt, stellte Großrat Münch den Antrag, als Article 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Ebenso sind gemeindestimmberichtig Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen, handlungs- und ehrenfähig sind.“

Dieser Antrag wurde der großrätlichen Kommission überwiesen, wohl in der Meinung, daß sie ihm ein stilles Begräbnis bereite.